AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM

2017 | Herausgegeben in Hildesheim am 26. April 2017 | Nr. 17

Inhalt **Seite**

21.03.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2017 250

05.04.2017 - Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Söhlde 253

10.04.2017 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim 254

19.04.2017 - Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim 255

24.04.2017 - Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Freden (Leine) 291

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail-Adresse: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartnerin: Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de
Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 21. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.945.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.431.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	14.900,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.490.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.908.800,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	786.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.906.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.120.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.200,00 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.396.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.473.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.120.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.
2	Gewerbesteuer	405 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten

- für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis zur Höhe von 5.000,00 €
- für Auszahlungen für Investitionstätigkeiten bis zur Höhe von 15.000,00 €
- für Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten bis zur Höhe von 5.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Lamspringe, den 21. März 2017

Der Bürgermeister

GEMEINDE LAMSPRINGE · LANDKREIS HILDESHEIM 2

Andreas Humbert

Verkündung der Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lamspringe für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 21.04.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom **27.04.2017** bis **08.05.2017**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

Gemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe

öffentlich aus.

Lamspringe, 25.04.2017
Ort, Datum

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister

Satzung

über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Söhlde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhlde in seiner Sitzung am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Berufung und Abberufung

Für die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG entsprechend.

§ 2
Aufgaben, Befugnisse und Beteiligung

Für Aufgaben, Befugnisse und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 9 Abs 2 bis 6 NKomVG entsprechend.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Söhlde vom 20.03.2007 außer Kraft.

Söhlde, 05.04.2017

Huszar
Bürgermeister

Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung

10.04.2017

Einladung

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 27.04.2017 um 11:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 14.03.2017 – Verbandsdrucksache Nr. 354 -

3. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung **Frühförderung** -20 02 (17) vom 31.08.2016-

4. Erstattung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung **Schulträgerschaft** -20 02 (17) vom 31.08.2016-

5. Erlass der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017

6. Mitteilungen

7. Anfragen

Gez. König

Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie aufgrund § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 03.04.2017 folgende Neufassung der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen in der Stadt Hildesheim beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Es werden innerhalb der Stadtgrenzen der Stadt Hildesheim unter Schutz gestellt:

(1.1) Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **150 cm** außerhalb des Waldes:
- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen.
- Laubbäume
- Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
- Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden in Arten und Sorten.

Folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm** außerhalb des Waldes:
- Nadelbäume: nur Eiben
- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten.

Nicht unter den Schutz der Satzung fallen folgende Gehölze:
- Birken, Pappeln, Kastanien, weitere Nadelbäume, weitere Nussbäume und Zierobst, Obstgehölze zum Obstertrag in Klein- und Hausgärten.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(1.2) die im Verzeichnis A aufgeführten Bäume,

(1.3) In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem Stammumfang von **90 cm:**
- Nadelbäume: nur Schwarzkiefern und Lärchen
- Laubbäume
- Obstbäume nur in der freien Landschaft außerhalb von Haus- und Kleingärten
- Nussbäume: nur Baumhasel, Schwarz- und Walnussbäume und deren Hybriden.

In den Gebieten des Verzeichnisses B folgende Bäume ab einem Stammumfang von **60 cm**
- Nadelbäume: nur Eiben
- Laubbäume: Esskastanien, Rotdorn, Stechpalmen und Wildobst in der freien Landschaft und in Haus- und Kleingärten

Nicht unter den Schutz der Satzung in den Gebieten des Verzeichnisses B fallen folgende Gehölze:
- Obstgehölze zum Fruchtertrag in Haus- und Kleingärten, weitere Nussbäume und Zierobst

Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend, bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

(1.4) die im Verzeichnis C aufgeführten Feldhecken und Feldgehölze. Hierzu zählen auch Baumreihen einschließlich Obstbaumreihen,

(1.5) die im Verzeichnis D aufgeführten Obstwiesen,

(1.6) die im Verzeichnis E aufgeführten Feucht- und Trockengebiete,

(1.7) die im Verzeichnis F aufgeführten Grünanlagen,

(1.8) Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Landschaftsplanes, Grünordnungsplanes oder Bebauungsplanes (inkl. Begründung) zu pflanzen oder zu erhalten sind oder aufgrund einer Auflage einer Behörde als Ersatzpflanzung im Rahmen der Ausnahme von der Satzung zum Schutz von schützenswerten Landschaftsbestandteilen oder im Rahmen der Eingriffsregelung als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung angepflanzt sind und Alleen und einseitige Baumreihen, wenn sie mindestens 100 m lang sind (inkl. Kurvenverlauf der Straße) auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1.1 noch nicht erfüllen.

(2) Die Landschaftsbestandteile nach Abs. 1, Unterabsätze 1.2 bis 1.7, sind in Karten durch einen sie umgebenden Kreis oder bei größeren Bereichen durch eine Punktreihe, deren Außenkante die Fläche umgrenzt, gekennzeichnet. Die Karten können bei der Stadt Hildesheim während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden. Sie werden außerdem im Internet auf Themenkarten veröffentlicht.

(3) Die Verzeichnisse A – F (Anlage I) und die Karten (Anlage II) sind Bestandteile dieser Satzung.

(4) Der gesetzliche Schutz besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatschG sowie §§ 22 und 24 NAGB NatSchG bleibt von der Satzung unberührt.

(5) Maßnahmen, die zur Sicherung der dem Bahnbetrieb dienenden Anlagen (bis 6 Meter von der Mitte der bisherigen äußeren Gleisachse aus gemessen) erforderlich sind, werden von der DB in eigener Zuständigkeit durchgeführt.

Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von der Satzung ist nicht erforderlich.

§ 2
Schutzzweck

Die in § 1 genannten Landschaftsbestandteile werden nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen oder das Kleinklima zu verbessern oder schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 3a
Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, geschützte Landschaftsbestandteile zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch:

1. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Störungen des Wurzelbereiches innerhalb einer 1,50 m über die Kronentraufe hinaus reichenden Fläche, insbesondere durch:

   a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),

   b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen. Im Wurzelbereich geschützter Bäume ist bei genehmigten Bauverfahren grundsätzlich in Handschachtung zu arbeiten.

   c) Lagern oder Ausbringen von Salzen, Ölen, ölhaltigen oder bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen und/oder von anderen, die Bäume schädigenden Chemikalien,

   d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,

   e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,

   f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfahrbahn gehört,

   g) Verankern von Gegenständen,

   h) Verändern des Wasserhaushaltes,

   i) das Befahren und Parken auf den Baumscheiben mit Fahrzeugen, sofern die Bodenoberfläche nicht durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtungen geschützt ist,

j) Beschädigung der Rinde der Bäume.

k) Kappen von Baumkronen, Stämmlingen und Haupttrieben

2. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.5 die Anwendung von Herbiziden und mineralischen Düngemitteln,

3. für Landschaftsbestandteile gem. § 1 Abs. 1.6 das Umherlaufen lassen von Hunden und das Betreten der Flächen außerhalb von gekennzeichneten Wegen.

(3) Veränderungen im Sinne des Abs. 1 liegen auch vor, wenn:

1. an Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.1 bis 1.8 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische und artgerechte Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen,

2. bei Landschaftsbestandteilen gem. § 1 Abs. 1.5 von der Bewirtschaftungsart einer Obstwiese mit Hochstammkultur abgewichen wird,

3. bei Linden, die außerhalb von Verkehrsflächen stehen, der Stockausschlag beseitigt wird.

(4) Nicht verboten sind:

a) Erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,

b) Maßnahmen ordnungsgemäßer Obsternte,

c) bei Landschaftsbestandteilen, die gem. §1 Abs. 1.5 unter Schutz gestellt sind

1. das Mulchen der Baumscheiben,

2. die Nutzung als Weidekoppel, sofern die Bäume mit einem dauerhaft wirksamen Schutz vor Verbiss versehen werden (Verursacherprinzip).

§ 3b Genehmigungspflichtige Ausnahmen

(1) Maßnahmen, die der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts durchführen muss, wenn er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung (z. B. bei Vorlage eines genehmigten Bauantrags), die sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, wobei eine gewisse Erschwernis und Einschränkung zumutbar ist.

(3) Die Beseitigung eines Landschaftsbestandteiles oder eines Teiles davon, wenn sie aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist und das öffentliche Interesse nicht auf andere Weise verwirklicht werden kann.

(4) Wenn von den geschützten Bäumen konkrete Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

§ 4
Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

   a) zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Eine unzumutbare Belastung liegt jedoch weder vor bei typischerweise von Bäumen ausgehenden Wirkungen wie Laub- und Nadelfall, Früchten, Absonderung von Insekten, Beschattung von Fassaden, Grundstücken und Dächern noch bei auftretenden Allergien, wenn in der Umgebung weitere Bäume dieser Art stehen oder

   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

§ 5 Verfahren für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 b oder einer Befreiung nach § 4 ist bei der Stadt Hildesheim schriftlich, formlos oder elektronisch möglich unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z. B. durch Lageskizze) der betreffenden Landschaftsbestandteile. Dem Antrag sind prüffähige Belege wie z. B. Fotos, Lagepläne, genehmigte Bauanträge,

Gutachten, konkrete Anhaltspunkte und weitere Begründungen etc. beizufügen. Der Antrag kann auch zur Niederschrift vorgelegt werden. Die Beantragung kann durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks gestellt werden oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Bei Wohneigentümergesellschaften ist der Beschluss der Versammlung vorzulegen.

(2) Die Befreiung und Ausnahmegenehmigung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich erteilt. Den Antragsteller/innen kann bei Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Landschaftsbestandteile bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Landschaftsbestandteile auf eigene Kosten herzustellen und diese dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Diese Auflagen werden i.d.R. dem Eigentümer des Baumes auferlegt.

(3) Die Festlegung des ökologischen Ausgleichs über die Ersatzpflanzung/en beurteilt die Genehmigungsbehörde über die Erfassung und Bewertung des Verlusts des Baumbestandes. Der zu betrachtende Einzelbaum bzw. Baumbestand wird anhand des Stammumfangs, vorliegender sonstiger Daten und ggf. eigener ergänzender Erhebungen erfasst.

Für die Bewertung werden die Kategorien
1. Baumart,
2. Stammdurchmesser,
3. Kronendurchmesser, ggf. Besonderheit wie säulen- oder kegelförmige Krone,
4. Zustand nach Augenschein sowie
5. Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild
6. Bedeutung für den Natur- / Artenschutz

herangezogen.

(4) Die Ersatzpflanzung als Auflage wird in der Befreiung oder Ausnahmegenehmigung schriftlich festgesetzt.
Es wird folgendes geregelt:
Als Ersatzpflanzung für die Fällung eines Baumes mit einem Stammumfang von 150 – 160 cm wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang festgesetzt. Bei der Fällung von mehrstämmigen Bäumen, deren Stammumfang in Summe 150 – 160 cm betragen, wird der Ersatz mit einem Baum von mindestens 20 cm Stammumfang festgelegt.

Bei höheren Stammumfängen der gefällten oder geschädigten Bäume ermittelt die Behörde die notwendige Ersatzpflanzung unter Berücksichtigung der Punkte von § 5 Abschnitt (3) und legt anhand dieser Kriterien einen passenden ökologischen Ersatz in Art, Stammumfang und Anzahl der Bäume fest.

(5) Die Vorschriften für Ausnahmen und Befreiungen gem. § 3 Baugesetzbuch für Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, bleiben unberührt.

§ 6
Duldung von Maßnahmen

Wird eine für die Erhaltung und Entwicklung eines geschützten Landschaftsbestandteiles erforderliche Maßnahme, deren Durchführung dem Schutzzweck dieser Satzung dient, vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten trotz Empfehlung durch die Stadt Hildesheim nicht durchgeführt, kann die Stadt Hildesheim gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Duldung einer solchen Maßnahme anordnen.

§ 7
Satzungsschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 1, ihr Standort und die Art einzutragen. Bei durch diese Satzung geschützten Bäumen ist darüber hinaus der Stammumfang einzutragen, bei größeren Sträuchern die ungefähre Höhe.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder wesentlich beeinträchtigt werden sollen, so ist der Antrag auf Befreiung gem. § 5 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 8
Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

(1) Wer entgegen § 3 a und b ohne Berechtigung geschützte Landschafts-bestandteile entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Insbesondere ist er verpflichtet, Ersatz durch Neupflanzungen zu schaffen.

(2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne des Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Hildesheim Maßnahmen zur Folgenbeseitigung ergreift.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hildesheim abtritt. Die Stadt Hildesheim ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 (7) BNatschG und § 69 (3) Satz 3 BNatschG in Verbindung mit § 43 (3) S.1 Nr.3 und Abs. 4 NAGBNatschG sowie § 17 Abs. 1 OWiG und § 10 Absatz 5 NKOMVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) an geschützten Landschaftsbestandteilen oder Teilen davon entgegen § 3 a und b Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern oder als Auftraggeber derartige Eingriffe vornehmen lässt.

b) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. § 5 erteilten Befreiung oder Ausnahmegenehmigung nicht erfüllt. Auch nicht genehmigte Eingriffe oder Beseitigungen unterliegen der Pflicht einer Folgenbeseitigung, i.d.R. Nachpflanzung gemäß erteilter Auflagen.

(2) Die Höhe des Bußgeldes ergibt sich im Sinne des BNatschG § 69 (7) in Verbindung mit § 43 (3) 3 NAGBNatschG unter Berücksichtigung des § 2 OWIG aus der vom Niedersächsischen Ministerium für Klima und Umweltschutz herausgegebenen Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes, Sachbereich Umwelt- und Artenschutz, Tatbestand außerhalb des Artenschutzes (2008 Erster Abschnitt Anlage 4) und beträgt z. B. für die Fällung oder Beschädigung eines Einzelbaumes 100 – 5.000 €.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über geschützte Landschaftsbestandteile vom 16.12.2002 außer Kraft.

Hildesheim, den 13.4.17

(Dr. Ingo Meyer)
Oberbürgermeister

Begründungen und Erläuterungen

Hinweis: die zugrundeliegenden Karten der Anlage können im Fachbereich Tiefbau und Grün oder in den Themenkarten unter www.hildesheim.de geschützte Landschaftsbestandteile eingesehen werden.

Zu § 1: Sachlicher Geltungsbereich

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) § 22 sind die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung den Schutz von Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu regeln. Die Ausdehnung der Satzung auf die übrigen Bereiche des Stadtgebietes ist möglich, wenn die Untere Naturschutzbehörde dort keine eigenen Anordnungen getroffen hat. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine eigenen Anordnungen getroffen und erklärt, auch keine treffen zu wollen, so dass die Stadt Hildesheim eine Satzung für das gesamte Stadtgebiet erlassen kann.

(1.1) Aufgrund der Wohlfahrtswirkung von Großbäumen besteht ein öffentliches Interesse an ihrer Erhaltung sowohl innerhalb als auch außerhalb des bebauten Stadtgebietes. Aus diesem Grund erstreckt sich der Schutz auf alle Großbäume, unabhängig davon, ob sie in privatem oder dem Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Damit soll erreicht werden, dass sie in ihrer Wirkung unbehelligt von privatrechtlichen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuches usw. erhalten werden können. Insofern werden die Ansprüche auf Beseitigung oder Zurückschneiden wegen Überwuchses, Entzug von Licht, hinüber fallen von Blüten, Blättern und Früchten abgedeckt.
Laubbäume sind im Bereich des Stadtgebietes der Stadt Hildesheim bodenständig. Deshalb gilt ihnen im Hinblick auf die Ziele des § 2 der besondere Schutz. Der Schutz wird beginnend mit einer Größe von 150 cm Stammumfang entsprechend ca. 50 cm Durchmesser festgesetzt, da einerseits die Wohlfahrtswirkung eines Baumes dieser Größe als bedeutend einzustufen ist, andererseits die Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Zahl der in Frage kommenden Exemplare gewahrt wird.
Für die Arten Esskastanie, Wildobst, Eibe, Rotdorn, Baumhasel und Stechpalme wird der Schutz ab 60 cm Stammumfang entsprechend ca. 20 cm Durchmesser festgesetzt, da diese Arten langsam wachsen, aber ab dem Erreichen dieser Größe durchaus als schützenswert einzustufen sind.
Pappeln und Birken werden nicht unter Schutz gestellt, da Pappeln aufgrund ihrer schnell erreichten Größe verbunden mit einer hohen Bruchgefahr in der Regel für Privateigentümer nicht zumutbar sind. Wal- und Schwarznüsse werden aufgrund ihrer besonderen ökologischen Bedeutung unter Schutz gestellt. Kastanien sind in Bezug auf die Beurteilung der Verkehrssicherheit für Laien schwierig einzuschätzen, da sie im Alter zu ungleichgewichtigen Kronen neigen und durch den Drehwuchs des Holzes Risse nicht gleich offensichtlich sind.
Obstbäume werden in Hausgärten und in Dauerkleingartenanlagen nicht unter Schutz gestellt, da sie hier in der Regel dem Obstertrag dienen. Große

Obstbäume in der freien Landschaft sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung von Lebensstätten für die Kleintier- und Vogelwelt. Sie dienen in der Regel nicht dem Ziel eines Obstertrages.
Zierobst wurde als nicht schützenswert aufgenommen. Es ist oft mit gefüllten Blüten versehen und hat nur eine nachrangige ökologische Funktion. Wildobst wird hingegen als schützenswert erachtet. Beispielsweise waren der Wildapfel und die Vogelkirsche aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung in der jüngeren Vergangenheit zu Bäumen des Jahres gewählt wurden.
Um den Bezug der Satzung auf Nussbaumarten zu unterstreichen wurde deren Schutzstatus deutlicher herausgestellt.
Von den Nadelbaumarten gedeihen im Stadtgebiet Hildesheim aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse nur Eiben, Schwarzkiefern und Lärchen gesund. Deshalb wird der Schutz auf diese Arten begrenzt.

(1.2) Feldhecken und Feldgehölz Anpflanzungen in der freien Landschaft beleben und gliedern das Landschaftsbild. Sie sind dort von besonderer Bedeutung, weil in der Regel aufgrund der fehlenden Flächen auf das Anpflanzen von Baumarten verzichtet wurde. Feldgehölze wehren entlang von Wasserläufen schädliche Einflüsse ab.

(1.3) In den Gemarkungen Sorsum und Neuhof sowie im Bereich des Gutes Steuerwald werden Obstwiesen unter Schutz gestellt, da diese hier für das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Diese Obstwiesen werden unabhängig von der Größe der einzelnen Obstbäume unter Schutz gestellt, da die Obstwiesen in ihrer Gesamtheit von Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschafts- und Ortsbild sind. Hier geht es im Wesentlichen darum, diese Landschaftsbestandteile als Teil der Kulturlandschaft zu erhalten.

(1.4) Die Biotope im Bereich der Tonkuhle Blauer Kamp sind für den Naturhaushalt wesentliche Bereiche, deren Bestand durch Freizeitnutzung potentiell gefährdet ist. Dasselbe gilt für den Trockenrasen oberhalb der Tonkuhle. Insbesondere im Bereich der Tonkuhle soll durch den Satzungsschutz erreicht werden, dass das Anliegen des Naturschutzes im weitesten Sinne durch einen öffentlich rechtlichen Schutz in die Öffentlichkeit hineinwirkt und so zur Abwehr von schädlichen Einwirkungen in die sensiblen Bereiche beiträgt. Die Gefahr der Schädigung besteht in diesen Bereichen nicht so sehr durch die Nutzung des Eigentümers als durch die öffentliche Nutzung im Freizeitbereich, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann.

(1.5) Diese geschützten Landschaftsbestandteile stehen zwar im Eigentum der Stadt Hildesheim; durch ihren öffentlich-rechtlichen Schutz sollen jedoch schädigende Einflüsse durch Nachbarn und aus dem öffentlichen Raum heraus abgewendet werden.

(1.6) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind gilt keine Beschränkung beim Stammumfang. Hier wird davon ausgegangen, dass sowohl die Schutzwürdigkeit als auch die Verhältnismäßigkeit im Bebauungsplanverfahren ausreichend abgewogen wurde. Dies gilt sinngemäß auch für die Unterschutzstellung von Ausgleichs-

und Ersatzpflanzungen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie für Festlegungen im Grünordnungs- und Landschaftsplan.
Alleen wurden neu aufgenommen, da diese im Bestand besonders gefährdet sind und eine große ökologische und landschaftsprägende Funktion in Deutschland besitzen. Sie dienen dem Klimaschutz, filtern Feinstäube, bieten ein unersetzbares Biotop und dienen der Vernetzung der Lebensräume. Aus diesen Gründen wurde schon 2002 eine Kampagne des Bundesumweltministeriums zum Schutz und Erhalt der Alleen in Deutschland durchgeführt, welche von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) fortgeführt wird. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen werden die Alleen bereits über die Ausführungsverordnung der Naturschutzgesetze der Länder bzw. über Landschaftsgesetze oder Biotopverordnungen geschützt, in Berlin wurde eine Nachpflanzungskampagne für 10.000 Alleebäume gestartet. Der Niedersächsische Heimatbund hat kürzlich einen Kartierungsaufruf gestartet, um die wichtigen Alleen Niedersachsens in einem Kataster festzuhalten.

(4) Die Formulierung wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen angepasst

(5) Die Bahn sichert den Bahnbetrieb durch Rückschnitt und Fällarbeiten von Bäumen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelung wurde informationshalber aufgenommen, da dies die seit Jahren übliche Praxis widerspiegelt.

Zu § 2: Schutzzweck

Durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB NatSchG) § 22 sind die Gemeinden ermächtigt, Teile von Natur und Landschaft als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.
Gemäß BNatSchG § 22 (1) ist über eine Erklärung der Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote, und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen anzugeben oder die Erklärung enthält die erforderlichen Ermächtigungen hierzu. Ziel dieser Satzung ist der Erhalt der geschützten Landschaftsbestandteile, da diese das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen, das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren. In einem stark besiedelten Raum mit einer intensiven Landwirtschaft im Außenbereich kommt dem Baum- und Strauchbestand außerhalb des Waldes in Bezug auf Kleinklima, Lebensstätten und Gesunderhaltung des Bodens ein hervorragender Stellenwert zu. Die Großbäume prägen und gliedern das Orts- und Landschaftsbild entscheidend. In bestimmten Bereichen machen die Bäume und Obstwiesen die Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft aus.

Zu § 3a: Verbotene Maßnahmen

Ziel der Satzung ist es, Gefährdungen, Schädigungen und Veränderungen zum Nachteil von geschützten Landschaftsbestandteilen abzuwenden. Z. B. gestattet das private Nachbarrecht das Abschneiden von eindringenden Wurzeln und herüber ragenden Ästen sowie die Beseitigung von Grenzwuchs. Dieses schränkt § 3 a der Satzung ein. Da die geschützten Landschaftsbestandteile Auswirkungen auf die in §1 aufgeführten Schutzgegenstände haben, sind die verbotenen Maßnahmen als Ausdruck der Sozialgebundenheit des Eigentums zu verstehen. Die darin liegende

Verfügungsbeschränkung des Eigentümers dient dem Öffentlichen Interesse; denn die Schutzgegenstände erlangen für die Lebensqualität der Allgemeinheit zunehmend größere Bedeutung. Die aufgeführten Verbote als solche ziehen lediglich die Folgerungen aus dieser sozialen Funktion des Eigentumgegenstandes. Eine enteignende Wirkung kommt den Verboten grundsätzlich nicht zu. Betriebsarbeiten an Leitungen sind z. B. jederzeit in Absprache mit der Stadt Hildesheim möglich.
Wenn im Übrigen die Erhaltung eines Landschaftsbestandteiles die Ausübung eines bestimmten Rechts hindern oder einen Vermögensschaden auslösen würde oder sich sonst unzumutbare Belastungen ergeben würden, die die Wirkung eines enteignenden Eingriffes hätten, sieht die Satzung eine Befreiung vor. Verbotene und erlaubte Maßnahmen stehen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander, so dass weder die Belange des Naturschutzes noch die der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einseitig bevorzugt werden.
Die Aufzählung der verbotenen Maßnahmen ist nicht abschließend. Sie soll dem Laien verdeutlichen, welche Handlungen den geschützten Landschaftsbestandteil in seiner Gesundheit stören und damit den Schutzzweck beeinträchtigen würden. Damit soll erreicht werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte im Zweifelsfall Rücksprache mit der Stadtverwaltung hält.
Sofortmaßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für die Allgemeinheit oder einzelne Personen (z. B. umgestürzter Baum nach Gewitter) sind in jedem Fall zulässig. Es muss sich hierbei aber um eine konkrete Gefahr handeln. Die Maßnahme ist vorher zu dokumentieren (Fotos oder andere Belege) und danach der Stadt Hildesheim unverzüglich anzuzeigen.
Es wurde zusätzlich aufgenommen, dass im Wurzelbereich von geschützten Bäumen mit Handschachtung gearbeitet werden muss. Obwohl dies in den Normen und Richtlinien für Tiefbauarbeiten vorgeschrieben ist, wird sich nicht immer daran gehalten. Die Beschädigung der Rinde von Bäumen und Kappungen werden explizit erwähnt, um die Wichtigkeit auch dieser Teile der Bäume für deren Gesundheit herauszustellen.

Zu §3 b: Genehmigungspflichtige Ausnahmen

Dieser Punkt war bisher unter den verbotenen Maßnahmen aufgeführt. Es handelt sich hierbei aber um Ausnahmen, die zur Genehmigung vorgesehen sind. Daher wurde §3 unterteilt.

Die Ausnahmegenehmigung kann auch erteilt werden, wenn im Einzelfall ein zulässiges Bauvorhaben nicht oder nur unter unvertretbar hohen Mehraufwendungen zu verwirklichen wäre. Hier stünde ein überwiegend privates Interesse den Interessen der Allgemeinheit gegenüber. Es wird aufgrund geltender Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass eine gewisse Erschwernis für das Bauvorhaben aufgrund der Unterschutzstellung eines Baumes hinnehmbar ist.

Zu § 4: Befreiungen

Befreiungen sind erforderlich, um das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Grundgesetz nicht grenzenlos ist. Die Erteilung einer Befreiung steht im Ermessen der Stadt Hildesheim. Es sind die öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Wenn z. B. der Baumbestand in bestimmten Stadtteilen gering ist, ist das Interesse an der Erhaltung eines Baumes als geschützter

Landschaftsbestandteil besonders hoch zu beurteilen. Bei zahlreichen geschützten Landschaftsbestandteilen auf einem Grundstück ist abzuwägen, ob der Schutzzweck der Satzung bei Verzicht eines Baumes noch gegeben wäre.
Die Formulierung wurde entsprechend des Wortlautes im BNatschG geändert. Der Paragraph wurde genauer gefasst, da die natürlichen Lebensäußerungen im Jahreszyklus eines Baumes, und weitere arteigene Wirkungen, die von den Bäumen ausgehen, hingenommen werden müssen. Des Weiteren wurde das Auftreten von Allergien als Begründung für Befreiungen aufgenommen, die immer stärker verbreitet sind. Eine Erteilung einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung aufgrund von Allergien der Anwohner/innen oder Nutzungsberechtigten kommt nur in sehr seltenen Ausnahmefällen in Betracht, wenn die Person nur gegen eine bestimmte Baumart allergisch ist, keine weiteren allergieauslösenden Bäume dieser Art in der Umgebung sind und sich der Baum in unmittelbarer Nähe des Nutzungsschwerpunktes des Grundstückes befindet. Hierzu haben Antragssteller/innen ein hinreichend aussagekräftiges ärztliches Gutachten vorzulegen, das in der Regel auf einem Allergietest beruht.
Die Satzung verzichtet darauf, ein Verfahren für die Erteilung von Ausnahmen zu regeln, da diese bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden müssen. Da davon auszugehen ist, dass Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte erkennen können, was die Satzung erlaubt, soll ein überflüssiges Verwaltungsverfahren vermieden werden.

Zu § 5: Verfahren für Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

Dieser Paragraph regelt das Verfahren für Befreiungen und Ausnahmen. Alle Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hildesheim zu stellen. Die schriftliche Fixierung der Vorgänge ist erforderlich, um diese später auch nachvollziehbar zu machen. Das Verfahren wird hier näher erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Befreiung auch elektronisch gestellt werden kann. Dies ist bereits gängige Praxis. Es ist auf diese Art der Übermittlung oft einfacher große Lagepläne und Fotos in digitalisierter Form zuzusenden. Bei Eilbedürftigkeit ist die elektronische Zusendung des Antrags ein weiterer positiver Aspekt.

Der Personenkreis der Antragsteller/innen wird hier genauer erläutert. Verwaltungen von Wohneigentümergesellschaften haben in der Vergangenheit in einigen Fällen eigenmächtig ohne Mitsprache der Wohnungseigentümer/in Anträge gestellt. Dies wird durch die Vorlage des Beschlusses der Wohneigentümer-Versammlung verhindert.
Die Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Antragsteller müssen die Gründe darlegen, weshalb eine Befreiung beantragt wird. Der in Frage stehende Landschaftsbestandteil muss darin hinreichend bezeichnet sein. Im Rahmen der erteilten Befreiung können Auflagen erteilt werden, die sich insbesondere auf die Erhaltung des Landschaftsbestandteiles, z. B. bei einem Baum bei zugestandenen Beeinträchtigungen im Wurzel- oder Kronenbereich beziehen.
In der Regel werden Ersatzanlagen oder –pflanzungen mit der Auflage der dauerhaften Erhaltung verfügt.
Um den Antragsteller/innen zu verdeutlichen, welche Gesichtspunkte die Verwaltung für eine Ersatzpflanzung heranzieht, werden bei den Aufzählungen (3) 1-6 die Beurteilungskriterien erläutert. Über die Ersatzpflanzung von Bäumen gibt die exemplarische Aufzählung bei einfachen Nachpflanzungen Auskunft und

verdeutlicht, dass bei ökologisch wertvolleren Gehölzen anhand der o.g. Kriterien die Nachpflanzung im Einzelfall festgelegt wird.

Zu § 6: Duldung von Maßnahmen

Bereits§ 65 (1-3) BNatSchG sowie § 15 des NAGBNatSchG regeln die Duldung von Maßnahmen. Die Satzungsregelung soll das im Range höher stehende Gesetz nicht tangieren. Vielmehr dient sie lediglich der Rechtsklarheit.
Erkennt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte z. B. aufgrund mangelnder Fachkenntnisse die Notwendigkeit bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 4) nicht, kann die Stadt Hildesheim diese selbst durchführen oder durchführen lassen. Dies haben die Betroffenen zu dulden. Die Kosten für diese Maßnahmen wird sich die Stadt Hildesheim vom Betroffenen zahlen lassen. Dadurch wird sichergestellt, dass notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen auch durchgeführt werden. Bei ihrer Entscheidung wird die Stadt Hildesheim u. a. auch eine Abwägung der Satzungsziele mit den Interessen des betroffenen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten vornehmen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, die Maßnahmen selbst durchzuführen (§ 15 (2) NAGBNatSchG).

Zu § 7: Satzungsschutz im Baugenehmigungsverfahren

Diese Satzungsbestimmung wird nicht durch die Bauvorlagenverordnung gedeckt. Die Verordnung hindert den Ortsgesetzgeber aber nicht, zusätzliche Anforderungen, die notwendig sind, um die Einhaltung eines Ortsrechts sicherzustellen, festzulegen. Über den Antrag auf Erlaubnis wird unabhängig vom Bauantrag durch gesonderten Verwaltungsakt entschieden. Hierbei ist es Ziel, das Antragsverfahren für den Antragsteller so einfach wie möglich zu gestalten und nicht mehrere parallel laufende Antragstellungen erforderlich zu machen.

Zu § 8: Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

Ziel der Satzung ist es, die Landschaftsbestandteile, die im Sinne der Satzung als erhaltenswert festgesetzt werden, in ihrer Wohlfahrtswirkung für die Allgemeinheit zu erhalten. Deshalb ist es notwendig, bei unzulässigen Eingriffen eine weitgehende Wiedergutmachung des Schadens zu erreichen. Der Ersatz der verlorengegangenen Werte steht im Vordergrund.

Zu § 9: Ordnungswidrigkeiten

Hier wird auf die allgemeine Satzungshoheit der Gemeinde der §§ 10, 11 und 12 NKomVG zurückgegriffen.
Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet, sofern die Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.

Auf die Nennung der Höchststrafe wird verzichtet, damit sich diese ggf. bei Gesetzesänderungen automatisch anpasst. Es wird jedoch die Rechtsgrundlage für die Höhe der Geldbußen und deren Ermessensspielraum genannt.

Mit den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes (Bußgeldkatalog Umwelt) soll eine

15

landeseinheitliche Praxis bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Naturschutz und Landschaftspflege bewirkt werden.

Die zuständigen Behörden haben mit diesem Katalog eine Entscheidungshilfe an der Hand, mit der festgestellte Rechtsverstöße unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes angemessen verfolgt werden können.

Berücksichtigt bei der Höhe des Bußgeldes werden dabei insbesondere

- Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Irrtum
- Begehen durch Unterlassen
- Verantwortlichkeit
- sachlicher und ökologischer Wert des Baumes und Auswirkungen des Eingriffs auf die Schutzziele
- Schwere der Rechtsverletzung (Gewinnmaximierung)
- Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils
- Uneinsichtigkeit des Täters
- Wiederholung eines gleichartigen Verstoßes
- außergewöhnlich gute wirtschaftliche Verhältnisse

Zu § 10: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt gleichzeitig die alte Satzung außer Kraft.

Es wurde auf die Möglichkeit, eine Änderungssatzung zu erlassen, verzichtet, weil der Neuerlass einer Satzung eindeutiger und übersichtlicher ist.

Anlage I
zur Satzung über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (LB) der Stadt Hildesheim

Verzeichnis A

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
01	37 Linden als Allee	Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes	a) 3825/30 Marienburg-Süd b) Marienburg, 4, 49/57, 49/58	Westlich des ehem. Bahnhofs Marienburg
02	entfällt			
03	287 Kirschbäume als Allee	Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes	a) 3825/23 Neuhof, 3825/28 Diekholzen b) Hildesheim, 64, 44/17 Hildesheim, 65, 361/197 Marienrode, 1, 91/68 Marienrode, 2, 53/2	K101 zwischen Neuhof und der Gaststätte Heidekrug
04	1 Linde	Belebung des Landschaftsbildes	a) 3825 / 25 Marienburg b) Itzum, 5, 43/4	Ackerfläche südöstlich des Südfriedhofes
05	6 Linden als Baumgruppe	Belebung des Ortsbildes	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 276/17	Linnenkamp, Himmelsthür
06	21 Platanen	Belebung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 78/3, 78/5, 78/7	Mittelstreifen der Sedanstraße

Verzeichnis A

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
07	3 Linden 1 Bergahorn	Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 2, 59/4	Am Lindenhof in Ochtersum
08	1 Buche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 10 Hildesheim-Drispenstedt b) Hildesheim, 91, 237/40	Im Pfarrgarten "Am Drispenstedter Brink"
09	entfällt			
10	1 Rotbuche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 211/122	Grünanlage Klosterhof Himmelsthür
11	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 2, 76/14	Konrad-Adenauer-Straße 36, Ochtersum
12	6 Eiben (Eibengruppe)	Belebung und Gliederung des Ortsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 10/14	Goslarsche Straße 58
13	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 14 Hildesheim-Mitte b) Hildesheim, 31, 9/12	Klostergarten Michaeliskloster

Verzeichnis A

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
14	2 Stieleichen	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 13, 14/26	Goslarsche Landstraße / Windmühlenstraße
15	2 Linden	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 72, 239/48	Königstraße 10
16	entfällt			
17	1 Linde	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 50, 25/17	Immengarten 33
18	2 Eiben	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 14 Hildesheim-Mitte b) Hildesheim, 22, 129/28	Zingel 20
19	1 Baumhasel	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim, 49, 20/4	Fachhochschule Ecke Wiesenstraße/Hohnsen
20	1 Eiche	Belebung und Gliederung des Ortsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 70, 8	Bergholzhang

Verzeichnis B

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
01	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes Verbesserung des Kleinklimas, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 22 Sorsum-Süd 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim 63 und 92	Wohngebiet Hildesheimer Wald
02	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim 51	Gebiet zwischen dem Waldrand des Galgenberges, Windmühlenstraße, Hohenstaufenring, Saarstraße und Bromberger Straße.
03	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim 55 und 56	Gebiet zwischen dem Waldrand des Steinberges, Steinbergstr Gerlandstr. und Brehmestr.
04	Bäume mit einem Stammumfang ab 60 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung des Ortsbildes.	a) 3826 / 13 Einum b) Einum 2	Gebiet zwischen Löwentorstr., An der Klus, Friesentor und Quelle in Einum.

Verzeichnis B

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
05	Bäume mit einem Stammumfang ab 90 cm gem. § 1 (1.3).	Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd b) Hildesheim 36, 38, 39, 48, 54, 58, 59, Ochtersum 1	Gebiet zwischen Dammstraße Johannisstraße, Kalenberger, Graben, Ernst-Ehrlicher-Park, Weinberg, verlängerter Hohnsen, B 343 / Alfelder Straße.
06	Gesamter Baumbestand am Ost- hang des Bergholzes mit einem Stammumfang ab 60 cm gem. § 1(1.3).	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim 70	Osthang des Bergholzes.

Verzeichnis C

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/Flurstücke	Lagebezeichnung
01	Feldgehölzstreifen aus diversen Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd 3825 / 24 Ochtersum b) Ochtersum, 3, 89/1 und 36	Südlich der Kleingartenanlage "Entenpfuhl"
02	Baumreihe aus Linden und Kastanien	Gliederung des Landschaftsbildes	a) 3825 / 28 Diekholzen 3825 / 29 Söhre b) Marienrode, 2, 54/2	Südlich des Wirtschaftsweges zwischen L 485 und K 101, sogenannter "Goetheweg"
03	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 64, 33	Am Ufer der Trilke zwischen der Steinbrücke an der Gemarkungsgrenze zwischen Marienrode und Neuhof und dem Steinberg und Neuhof (Poggenteichswiese).
04	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 64, 29/1	Südöstliche Böschung zum Wirtschaftsweg Nr. 51 - Neuhof (Im Kleikampe).

Verzeichnis C

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
05	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 2, 40/18	Nördliche Böschung im Mittelbereich des Wirtschaftsweges zwischen K 101 und dem Mühlenweg/Marienrode. (Neuhauser Kamp)
06	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 2, 45/7, 45/8	Nördliche und südliche Böschung im mittleren Bereich des Wirtschaftsweges am "Oberen Hainholzkamp"/Marienrode
07	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 1, 53, 50/8, 72/6	Nördliche Böschung zum Wirtschaftsweg zwischen den Äckern "Großer Kleekamp" und "Lange Äcker", Marienrode.
08	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 28 Diekholzen b) Marienrode, 2, 45/8	Westliche Böschung in der Mitte des Mühlenweges, Marienrode.

Verzeichnis C

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
09	Feldhecke aus Laubhölzern	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 12 Sorsum-Nord b) Himmelthür, 5, 14/1 + 124/13 + 13/1.	Östlich des Wirtschaftsweges Nr. 3 Himmelsthür unterhalb des Osterberges.
10	Baumreihe aus Süßkirschhochstämmen	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost, 3826 / 19 Achtum-Süd b) Achtum-Uppen, 1, 37/3, 2, 97/1, 2, 83/4	Entlang des Wirtschaftsweges Nr. 3 Achtum-Uppen zwischen dem Karrenweg und der Auffahrt zum Brockenblick.
11	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost, 3826 / 19 Achtum-Süd b) Itzum, 2, 53	Beidseitig des Wirtschaftsweges Nr. 1 Itzum zwischen Lechstedter Weg und dem Waldrand des Spitzhutes.
12	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3826 / 14, Einum-Ost b) Einum, 3, 44 + 46	Am Breiteweg und Barnteweg in der Feldmark Einum.
13	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 10 Hildesheim-Drispenstedt b) Bavenstedt, 1, 27	Dreieck zwischen den Feldwegen Nr. 3 und 4 in Bavenstedt

Verzeichnis C

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren/ Flurstücke	Lagebezeichnung
14	Feldgehölze aus Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Natur-haushaltes, Abwehr von schädlichen Einwirkungen.	a) 3825 / 25 Marienburg b) Marienburg, 3, 17 + 7/7, 12/41 (teilweise),	Entlang des Grabens zwischen der L 491 und der Geländekerbe des NSG "Am Roten Steine".
15	Feldgehölzstreifen aus diversen Baum- und Straucharten	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 19 Hildesheim-Süd, 3825 / 24 Ochtersum b) Hildesheim, 60, 8/2 + 23 + 10/1.	Entlang des Dammweges östlich der Kleingartenanlagen Hakelbrink und Entenpfuhl.

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
01	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 12 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
02	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 14 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
03	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 14, 17 teilweise	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 21 Sorsum.
04	Obstwiese (0,82 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 16 Sorsum-West b) Sorsum, 18, 36/1	Nördlich des Wirtschaftsweges Nr. 20 Sorsum.

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
05	Obstwiese (0,61 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 8 Hildesheim-Steuerwald b) Hildesheim, 80, 10/11 teilweise	Am Gut Steuerwald
06	Obstwiese (0,69 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 32/1	Neuhof Ecke Dethmarstraße / Robert-Bosch-Straße
07	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 29	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
08	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 28/2	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
09	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 28/1	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
10	Obstwiese (D 8 bis D 11 0,79 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 299/25	Neuhof Südwestlich der Ecke Dethmarstr. Im tiefen Sieke
11	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 31	Neuhof zwischen Dethmarstraße und Im tiefen Sieke südlich des Grabens
12	Obstwiese (D 12 bis D 13 0,80 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 27/1 teilweise	Neuhof zwischen Dethmarstraße und Im tiefen Sieke südlich des Grabens
13	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 45/16	Neuhof Östlich des Weges Im tiefen Sieke südlich des Grabens

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
14	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 45/10	Neuhof Östlich des Weges im tiefen Sieke nördlich des Grabens
15	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 42/24 und 42/25	Neuhof Östlich des Weges im tiefen Sieke und den Grundstücken Nr. 72 und 52 der Klingenbergstr.
16	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 41/17	Neuhof Östlich des Weges im tiefen Sieke und dem Grundstück Nr. 74 der Klingenbergstr.
17	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 372/36	Neuhof Nordwestlich des Weges im tiefen Sieke

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
18	Obstwiese (D 14 bis D 17 und D 19 1,09 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 41/18 + 37/17	Neuhof Östlich des Weges im tiefen Sieke und dem Grundstück Nr. 76 der Klingenbergstr.
19	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 37/12	Neuhof Südwestlich des Weges im tiefen Sieke und nordwestlich des Grundstückes Nr.96 der Klingenbergstr.
20	Obstwiese (0,72 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 37/8 teilweise	Neuhof Nordwestlich der Klingenbergstr. und südöstlich des Bebauungsrandes
21	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 53/11	Neuhof Ecke Robert-Bosch-Straße / Am Krümpel

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
22	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, (54/20 +54/21) teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
23	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 58/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
24	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 61/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
25	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 497/66 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
26	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 69/2 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
27	Obstwiese (D 22 bis D 33 1,72 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 72/12 teilweise	Neuhof Zwischen Dethmarstr. und Am Krümpel südlich des Grabens
28	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 48/23 teilweise	Neuhof Nördlich des Regenwasserauffangbeckens am Westerholzweg
29	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 43/57	Neuhof Westlich des Regenwasserauffangbeckens am Westerholzweg
30	Obstwiese (D 34 bis D 36 0,57 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 171/6	Neuhof Südlich des Regenwasserauffangbeckens am Westerholzweg

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
31	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 176/12	Neuhof Nordwestlich des Westerholzweges unterhalb der Grundstücke 47,48 Klingenbergstr.
32	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 176/8	Neuhof Nordwestlich des Westerholzweges zwischen den Häusern 41 und 47 Klingenbergstr.
33	Obstwiese (1,23 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 338/202	Neuhof Östlich des Westerholzweges südlich des Grundstückes Nr.20
34	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 183/18	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges nordöstlich des Grundstückes Nr. 44 Beaulieustr.

Verzeichnis D

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Fluren, Flurstücke	Lagebezeichnung
35	Obstwiese (D 40 bis D 41 0,68 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 183/3	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges nördlich der Grundstücke Nr. 36A und 40 Beaulieustr.
36	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 192/5	Neuhof Südlich der Grundstücke Nr. 7 und 9 der Klingenbergstr.
37	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 203	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges am Ende der Beaulieustr.
38	Obstwiese	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 184/2	Neuhof Östlich des Kirschblütenweges am Ende der Beaulieustr.
39	Obstwiese (D43 bis D 45 1,64 ha)	Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	a) 3825 / 23 Hildesheim-Neuhof b) Hildesheim, 65, 184/3	Neuhof Südlich der Grundstücke Nr. 25 bis 33 der Beaulieustr.

Verzeichnis E

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Flur/ Flurstück	Lagebezeichnung
01	Feuchtzone mit Schilf	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 53/9 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"
02	Amphibientümpel	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 53/9 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"
03	Herbstzeitlosenwiese	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost b) Hildesheim, 52, 66/4 teilweise	Tonkuhle "Blauer Kamp"

Verzeichnis F

LB-HI-27 lfd. Nr.	Art des geschützten Landschaftsbestandteiles	Schutzzweck	a) DGK 5 Nr. b) Gemarkung, Flur/ Flurstück	Lagebezeichnung
01	Grünanlage (4,29 ha Mähwiese)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.	a) 3825 / 18 Hildesheim-Moritzberg b) Hildesheim, 70, 8 teilweise	Berghölzchenwiese
02	Grünanlage (0,97 ha Obstplantage)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 13 Himmelsthür b) Himmelsthür, 2, 271/109 und 271/124 teilweise, 5, 7/353 teilweise.	Auf der Fuchslade/Himmelsthür
03	Grünanlagen (insbesondere die ortsbildprägenden Bäume)	Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gliederung des Ortsbildes, Verbesserung des Kleinklimas.	a) 3825 / 20 Hildesheim-Südost 3825 / 25 Marienburg b) Hildesheim, 52; 521, 517/1, 564 503/1, 498, 496, 539/4 teilw.,540/4 teilw., 540/5 teilw., 488, 457, 541/4, teilw., 542/1 teilw, 526/1, 428/2 teilw. 543 teilw., 471, 429, 544 teilw., 419/8.	Entlang der Straßen Braunsberger Str., Allensteiner Str., Trakehnenweg, Neidenburger Str., Soltaustraße, Ortelsburger Str., Ützenkamp und Angerburger Str. im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hildesheim.

GEMEINDE FREDEN (LEINE) FREDEN (LEINE), DEN 24.04.2017

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Freden (Leine)

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 12.04.2017 Az.: 15-11-50 die vom Rat der Gemeinde Freden (Leine) am 31.1.2017 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung besteht aus drei Einzelbereichen, von denen sich einer im Ortsteil Freden (Leine) und zwei im Ortsteil Eyershausen befinden.

Sie werden auf den folgenden Karten in der Übersicht verkleinert aus dem im Maßstab 1:5.000 dargestellt

Änderungsbereich 1 Freden (Leine)

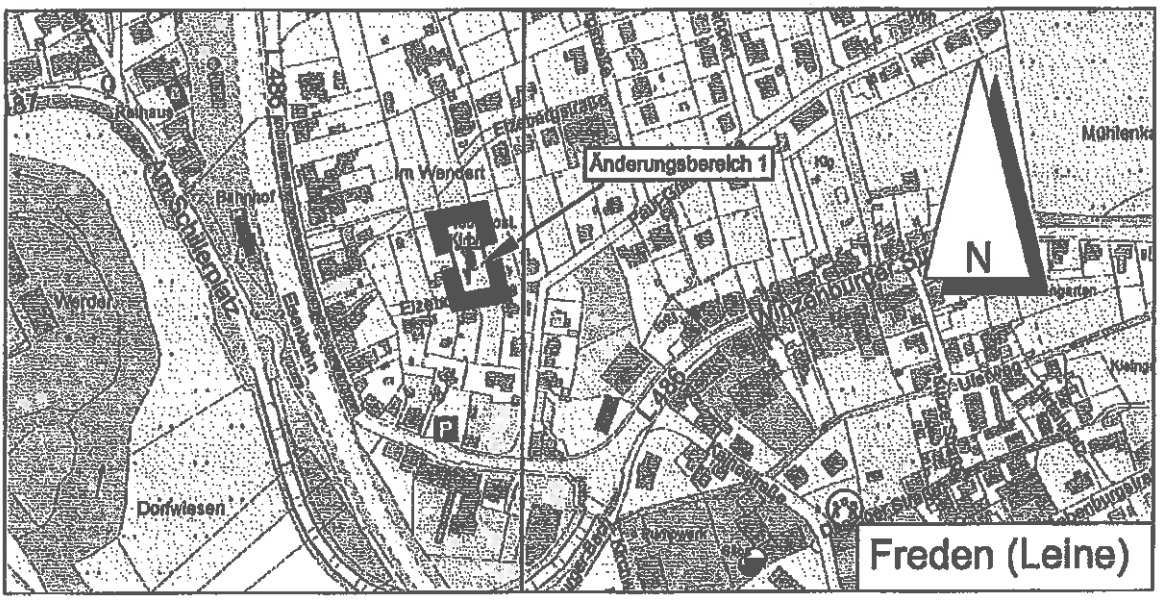

Änderungsbereiche 2 und 3 Eyershausen

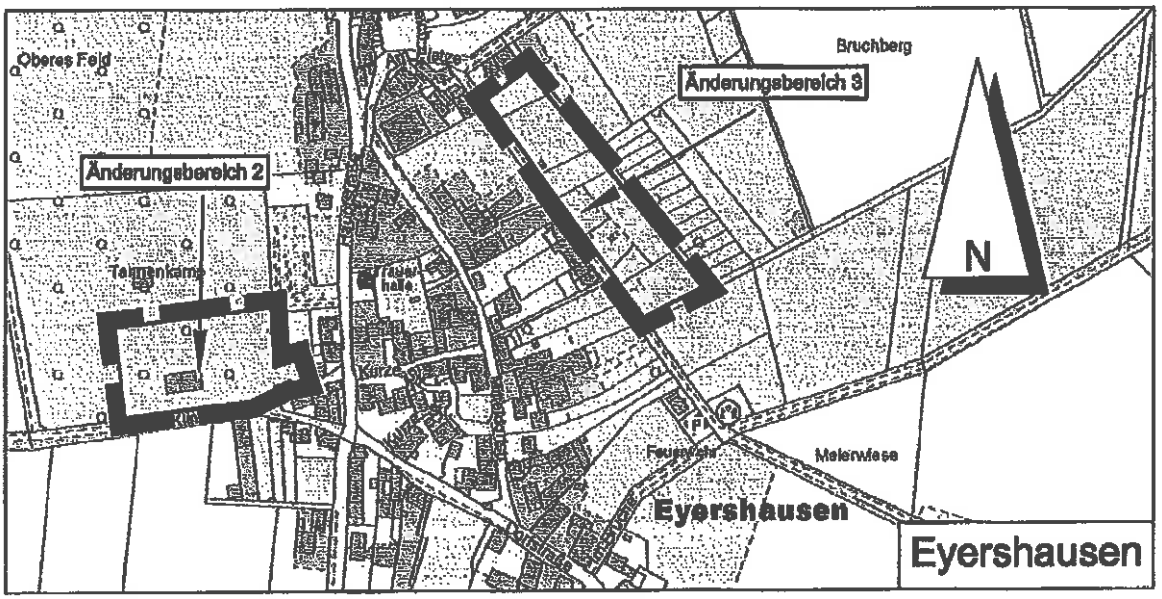

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine) während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bürgermeister
(Heimann)